

Newsletter Strafprozessrecht

# Die wichtigsten Änderungen der Strafprozessordnung

per 1. Januar 2024



**Florian Baumann**  
Rechtsanwalt, Partner, Dr. iur.



**Cristina Ess**  
Rechtsanwältin, MLaw

## 1 Einführung

Am 1. Januar 2024 ist die teilrevidierte Strafprozessordnung in Kraft getreten. Die Teilrevision hatte zum Ziel, die «Tauglichkeit» einzelner Regelungen in der Praxis zu verbessern. Sodann sollte die langjährige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu einzelnen Rechtsfragen in das Gesetz überführt werden. Die Änderungen sollten zudem keinen zusätzlichen Aufwand für die rechtsanwendenden Behörden generieren und nicht zu einer Verlängerung der Strafverfahren führen.

Dieser Newsletter soll eine nicht abschliessende Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Strafprozessordnung sowie über die damit einhergehenden Konsequenzen für die Praxis bieten.

## 2 Prinzip der «double instance»

Das Bundesgerichtsgesetz sieht für das Strafrecht grundsätzlich zwei kantonale Instanzen vor, bevor das Bundesgericht sich mit einer Streitsache beschäftigt. Von diesem Grundsatz bisher ausgenommen waren die Fälle, in denen gemäss Strafprozessordnung ein Zwangsmassnahmengericht oder ein anderes Gericht ausdrücklich als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 80 Abs. 2 BGG). In diesen Fällen amtete das Bundesgericht bisweilen als (einzige) Rechtsmittelinstanz.

Mit der Teilrevision der Strafprozessordnung wird das Prinzip der «double instance» nun auch in der Strafprozessordnung konsequent verwirklicht. In diesem Zuge wurden diverse Artikel, welche bislang nur eine kantonale gerichtliche Instanz vorsahen, geändert (vgl. z.B. Art. 150 Abs. 2 StPO, Art. 186 Abs. 2 und 3 StPO, Art. 440 Abs. 3 StPO). Insbesondere ist dadurch nun grundsätzlich die Beschwerde gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts zulässig.

Obwohl es klarerweise die Intention des Gesetzgebers war, grundsätzlich alle Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts der Beschwerdemöglichkeit zuzuführen, wurde es offenbar versäumt, auch Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO anzupassen, dessen Wortlaut nach wie vor eine Beschwerde gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts nur dann vorsieht, wenn es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

## 3 Technische Hilfsmittel bei Einvernahmen

Art. 78 StPO sieht vor, dass Einvernahmen laufend wörtlich protokolliert und das Protokoll der eivernommenen Person anschliessend vorgelesen oder vorgelegt und zur Unterzeichnung gereicht werden. Eine Erleichterung war bisher in Abs. 5<sup>bis</sup> ausschliesslich für Einvernahmen anlässlich des gerichtlichen Hauptverfahrens vorgesehen, wonach das Gericht bei einer Aufzeichnung der Einvernahme durch technische Hilfsmittel auf das Vorlesen oder Vorlegen des Protokolls verzichten kann.

Mit der Teilrevision der StPO wurde diese Erleichterung nun auf alle Einvernahmen ausgedehnt. Gemäss dem neu eingefügten Art. 78a StPO kann bei der Aufzeichnung einer Einvernahme durch technische Hilfsmittel (a) ein Protokoll grundsätzlich innert 7 Tagen gestützt auf die Aufzeichnung anstatt laufend während der Einvernahme erstellt werden, (b) darauf verzichtet werden, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder vorzulegen und visieren zu lassen, und (c) wird die Aufzeichnung zu den Verfahrensakten genommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwar nach wie vor von jeder Einvernahme ein schriftliches Protokoll erstellt werden muss, jedoch muss dies nicht mehr laufend anlässlich der Einvernahme geschehen, sondern kann nachträglich gestützt auf

eine Aufzeichnung mit technischen Hilfsmitteln erstellt werden. Es ist nach der hier vertretenen Auffassung davon auszugehen, dass diese Änderung einerseits eine positive Auswirkung auf die Dauer der Einvernahmen haben wird, andererseits wird der Umstand, dass die Einvernahmen aufgezeichnet und die Aufzeichnungen zu den Akten genommen werden, ein besseres Bild der Einvernahme und der einvernommenen Person ermöglichen (z.B. Tonalität einer Aussage, Festhalten von Emotionen etc.). Was schlussendlich massgeblich ist, das nachträglich erstellte schriftliche Protokoll oder die Aufzeichnung, bleibt offen.

## **4 Adhäsionsprozess**

### **4.1 Zeitpunkt Begründung und Bezifferung der Zivilklage**

Art. 123 Abs. 1 StPO hält fest, dass die adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemachte Zivilforderung zu beziffern und unter Angabe von Beweismitteln schriftlich zu begründen ist. Gemäss dem bisherigen Wortlaut von Abs. 2 war es dem Zivilkläger möglich, seine Forderung erst anlässlich der Hauptverhandlung im Parteivortrag zu beziffern und zu begründen.

Diese Regelung ist in der Praxis immer wieder auf Kritik gestossen, da sich die Verteidigung immer wieder anlässlich der Hauptverhandlung erstmals mit teilweise sehr umfangreichen und mitunter komplexen Akten zur Begründung und Bezifferung der Schadensforderung konfrontiert sahen, auf die sie dann spontan und ohne vorgängige sorgfältige Auseinandersetzung reagieren mussten. Gleiches gilt im Übrigen auch für die erstinstanzlichen Strafgerichte, welche die Zivilforderungen sicher auch aus diesem Grund häufig auf den Zivilweg verwiesen. Dass dies nicht im Interesse der Prozessökonomie ist und dem Sinn und Zweck des Adhäsionsprozesses widerspricht, versteht sich von selbst.

Mit der Teilrevision der Strafprozessordnung wurde Art. 123 Abs. 2 StPO daher geändert. Neu muss die Verfahrensleitung dem Zivilkläger vor Durchführung der Hauptverhandlung eine Frist ansetzen, innert welcher dieser seine Zivilforderung schriftlich zu beziffern und zu begründen hat. Im gleichen Zug wurde auch Art. 331 Abs. 2 StPO ergänzt und hält nun fest, dass das Gericht der Privatklägerschaft bei Ansetzung der Hauptverhandlung zusätzlich zur Frist für das Stellen von Beweisanträgen auch eine Frist zur Begründung und Bezifferung ihrer Zivilforderung ansetzt.

### **4.2 Konstituierung als Privatklägerschaft**

Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO hat die geschädigte Person das Recht, sich bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft zu konstituieren (Art. 318 Abs. 3). Dies setzt aber voraus, dass die geschädigte Person Kenntnis vom Strafverfahren, vom Abschluss der Untersuchung und von ihrem Recht, sich als Privatkläger am Verfahren zu beteiligen, hat. In Art. 118 Abs. 4 StPO ist daher eine Informationspflicht der Staatsanwaltschaft statuiert, sobald das Vorverfahren eröffnet wurde. Art. 318 Abs. 1 StPO hält darüber hinaus fest, dass die Staatsanwaltschaft den Parteien den Abschluss der Untersuchung anzukündigen und mitzuteilen hat, wenn sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass die Staatsanwaltschaft Geschädigte, die sich bis dahin noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, auf die Frist von Art. 118 Abs. 3 StPO hinzuweisen sind.

Dieses Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevision der StPO aufgenommen und im neu eingefügten Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO festgehalten. Dieser sieht nun vor, dass die Staatsanwaltschaft den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihr Recht informiert wurden, schriftlich mitteilt, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Ver-

fahren einstellen will, und ihnen eine Frist anzusetzen hat, innert welcher sie Beweisanträge stellen und sich als Privatkläger konstituieren können.

Diese neu eingeführte Informationspflicht drängt sich insbesondere vor dem Hintergrund der ebenfalls neu eingefügten Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, im Strafbefehl über Zivilforderung bis zum Betrag von CHF 30'000.- zu befinden (Art. 353 Abs. 2 StPO), auf.

## **5 Haftrecht**

### **5.1 Kein Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft**

Art. 222 StPO sah bisher vor, dass die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten kann. Das Bundesgericht hat indessen in einem Grundsatzentscheid (BGE 137 IV 22) festgehalten, dass dieses Beschwerderecht nicht nur der beschuldigten Person, sondern auch der Staatsanwaltschaft zustehe und dass das diesbezügliche Schweigen des Gesetzes auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen sei. In der Lehre wurde diese durch das Bundesgericht eingeführte Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft überwiegend kritisiert.

Diese Kritik wurde nun im Rahmen der Teilrevision der Strafprozessordnung aufgenommen. Der Wortlaut des Gesetzes wurde – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und im Einklang mit der ursprünglichen Intention bei Einführung der Strafprozessordnung – dahingehend präzisiert, dass das Beschwerderecht einzig der verhafteten Person zusteht.

### **5.2 Haftgründe**

Bei den Haftgründen führt die Teilrevision gleich zu mehreren Änderungen:

Erstens wurde in Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO ein sprachlicher Fauxpas korrigiert. Gemäss bisherigem Wortlaut erforderte der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, dass durch «schwere Verbrechen oder Vergehen» die Sicherheit anderer gefährdet und bereits früher gleichartige Taten verübt worden sind. Gemeint und in der Praxis auch so angewandt wurde hingegen die Voraussetzung der Gefährdung anderer durch «Verbrechen oder schwere Vergehen». Mit der Teilrevision wurde dieser Fehler nun korrigiert. Am Erfordernis von mindestens zwei früher verübten, mithin rechtskräftig beurteilten, gleichartigen Straftaten wurde hingegen nichts geändert.

Zweitens wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichts in das Gesetz überführt und ein neuer Abs. 1<sup>bis</sup> zur qualifizierter Wiederholungsgefahr geschaffen. Demnach sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft ausnahmsweise zulässig, wenn die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben, und wenn kumulativ dazu die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, sie werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben. Vom Erfordernis der Vortaten wurde abgesehen, jedoch soll der Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr nur in Ausnahmefällen bei schweren Delikten gegen hochwertige Rechtsgüter (Leib und Leben und sexuelle Integrität) und bei einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr der Verübung gleichartiger Delikte und damit wohl nur sehr restriktiv angewandt werden. Wann von einer «schweren Beeinträchtigung» im Sinne dieser Bestimmung auszugehen und die Präventivhaft gerechtfertigt ist, wird in der Praxis zu konkretisieren sein. Gemäss Botschaft soll dabei nicht nur auf den Strafrahmen der Delikte, sondern auch auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt werden.

Sodann wurde drittens Abs. 2 betreffend Ausführungsgefahr dahingehend angepasst, dass Haft bei einer Drohung nicht nur eine erhebliche, sondern auch eine unmittelbare Gefahr, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen, bedarf. Mit dieser Änderung wurde die Schwelle für eine Haftanordnung bei der Ausführungsgefahr angehoben, denn bei der Haft aufgrund Ausführungsgefahr handelt es sich um Präventivhaft, die es nur sehr restriktiv anzuwenden gilt.

## **6 Siegelungsrecht**

Ein Kernthema der Teilrevision der Strafprozessordnung war sodann das Siegelungsrecht und insbesondere das Entsiegelungsverfahren, welche weitreichenden Änderung unterzogen wurden:

Gemäss Art. 248 Abs. 1 hat die Inhaberin oder der Inhaber von Aufzeichnungen oder Gegenständen, die gemäss Art. 264 StPO nicht beschlagnahmt werden dürfen, innert drei Tagen ab deren Sicherstellung das Siegelungsbegehren vorzubringen. Gemäss bisheriger Praxis muss der Siegelungsgrund gemäss Art. 264 StPO innert dieser Frist bereits zumindest sinngemäss angerufen werden (Urteil BGer 1B\_273/2021 vom 2. März 2022). Das neue Gesetz präzisiert sodann, dass die Aufzeichnungen und Gegenstände während diesen drei Tagen und nach einer Siegelung weder eingesehen noch verwendet werden dürfen. Damit wird zwar grundsätzlich der bisherigen Praxis und bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach das Gesuch «in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang» zur Sicherstellung und damit rasch erfolgen muss, Rechnung getragen, jedoch bedeutet die eingeführte Dreitagesfrist eine Verkürzung im Vergleich zur bisherigen Praxis des Bundesgerichts, welche eine siebentägige Frist einräumte. Hingegen wurde in Abs. 1 darauf verzichtet, die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichts in das Gesetz zu über-

führen, wonach nicht nur der Inhaber, sondern unabhängig von den Besitzverhältnissen jede an den Aufzeichnungen und Gegenständen berechnigte Person deren Siegelung verlangen kann.

Dieser Rechtsprechung wird jedoch neu in Abs. 2 Rechnung getragen: Stellt die Strafbehörde fest, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Aufzeichnungen und Gegenstände nicht mit der daran berechtigten Person identisch ist, hat sie die berechnigte Person zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen. Werden beispielsweise bei einem Arzt oder einem Rechtsanwalt Daten oder Unterlagen erhoben, muss dem betroffenen Patienten respektive Klienten die Möglichkeit zur Siegelung eingeräumt werden, jedenfalls soweit die Siegelung nicht bereits durch den Arzt respektive Rechtsanwalt verlangt wird. Diese Änderung ist nach hier vertretener Ansicht zu begrüssen, zumal es dem Inhaber von Aufzeichnungen und Gegenständen im nachgelagerten Entsiegelungsverfahren mangels Kenntnis und Berechnigung an den Unterlagen oft gar nicht möglich ist, die konkreten Unterlagen zu bezeichnen, die Geheimhaltungsinteressen unterliegen.

Sodann wird das Entsiegelungsverfahren und die Zuständigkeit für das Entsiegelungsverfahren seit dem 1. Januar 2024 im neu eingeführten Art. 248a StPO geregelt:

Abs. 1 hält fest, dass im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren das Zwangsmassnahmengericht und in allen anderen Fällen die Verfahrensleitung über ein allfälliges Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

In Abs. 2 wird entsprechend Art. 248 Abs. 2 StPO die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts in das

Gesetz überführt und das mit dem Entsiegelungsverfahren befasste Gericht verpflichtet, die an den sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen berechnete Person über die Siegelung zu informieren und auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

In den Abs. 3 bis 7 wird das Entsiegelungsverfahren geregelt. Gemäss Abs. 3 setzt das mit dem Entsiegelungsgesuch befasste Gericht der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorbringen und darlegen kann, in welchem Umfang sie an der Aufrechterhaltung der Siegelung festhalten will.

Die neu eingeführte strikte Zehntagesfrist für die Stellungnahme der berechtigten Person, innert welcher diese ihre Geheimhaltungsinteressen glaubhaft zu machen hat, ist nach hier vertretener Ansicht in dreierlei Hinsicht fragwürdig. Einerseits widerspricht diese kurze gesetzliche Frist der bisherigen Praxis einer richterlichen und erfahrungsgemäss grosszügig erstreckbaren Frist. Mit anderen Worten muss die berechnete Person neu unabhängig vom Aktenvolumen und der Komplexität der Akten innert nur gerade 10 Tagen eine ausführliche Stellungnahme einreichen, um sich gegen die Zwangsmassnahme zur Wehr zu setzen. Wie dies «blind», mithin ohne vorgängige Einsicht in die häufig sehr umfangreichen gesiegelten Akten überhaupt möglich sein soll, bleibt ungeklärt. Umso wichtiger ist es, dass bereits im Rahmen der Hausdurchsuchung mit der Siegelung eine Kopie der gesicherten Daten verlangt wird, sofern die Staatsanwaltschaft nicht ohnehin nur gespiegelte Daten sichert. Diese Daten sind sodann so früh als möglich mit Blick auf die Glaubhaftmachung der Siegelungsgründe einer forensischen Analyse zuzuführen.

Andererseits setzt die revidierte Bestimmung der Staatsanwaltschaft keine Frist mehr an, innert welcher

diese ein allfälliges Entsiegelungsgesuch einzureichen hat, uns sorgt damit für ungleiche Voraussetzungen. Und schliesslich äussert sich Art. 248a Abs. 3 StPO schlicht nicht dazu, wann das Gericht der berechtigten Person die Frist zur Stellungnahme anzusetzen hat.

Ist die Sache spruchreif, muss das Gericht gemäss Abs. 4 neu innert 10 Tagen ab Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig entscheiden. Andernfalls setzt das Gericht gemäss Abs. 5 innert 30 Tagen eine nicht öffentliche Verhandlung an und fällt unverzüglich einen endgültigen Entscheid.

Dass das Gericht diese Ordnungsfristen indes tatsächlich einhalten kann, ist angesichts des Umstands, dass den Entsiegelungsverfahren häufig ein sehr grosses Aktenvolumen auf in elektronischer und/oder physischer Form zugrunde liegt, das es zu triagieren gilt, eher unwahrscheinlich. Sodann ist der Entscheid des mit dem Entsiegelungsgesuch befassten Gerichts endgültig, das heisst im Entsiegelungsverfahren wurde von der Einführung des Prinzips der «double instance», welches zwei kantonale gerichtliche Instanzen vorsieht, abgesehen (vgl. oben unter 2).

Insgesamt kann zur Revision des Siegelungsrechts wohl festgehalten werden, dass die gesetzliche Klärung in Bezug auf den Ablauf des Entsiegelungsverfahrens sinnvoll ist. Die Umsetzung diene aber wohl primär der Beschleunigung (zu Lasten der berechtigten Person) und weniger der Praktikabilität.

## **7 Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten**

Eine neue und in der Strafprozessordnung einzigartige Regelung findet sich seit dem 1. Januar 2024 in Art. 303a StPO. Diese legt fest, dass die Staatsanwaltschaft bei Ehrverletzungsdelikten die antragstellende Person zur Zahlung einer Sicherheit für allfällige

Kosten und Entschädigungsfolgend auffordern kann. Bleibt die Zahlung aus, gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

Die Überlegung hinter dieser Regelung ist gemäss Botschaft, dass die Intention hinter Ehrverletzungsverfahren oftmals vielmehr ein persönlicher Vergeltungsschlag als die Tatsache der Rechtsgutverletzung ist. In solchen Fällen sei es gerechtfertigt, den Strafverfolgungsapparat erst nach Zahlung eines Vorschusses in Gang zu setzen. Wann genau ein solcher Fall vorliegt und wie hoch die Sicherheit ausfällt, wird in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gelegt.

## **8 Strafbefehlsverfahren**

### **8.1 Neue Einvernahmepflicht**

Das Strafbefehlsverfahren ist das häufigste zur Anwendung gelangende Strafverfahren. Die grosse Mehrheit aller Strafverfahren wird im Falle einer Verurteilung mit einem Strafbefehl abgeschlossen. Dennoch oder gerade deswegen wird das Strafbefehlsverfahren immer wieder kritisiert. Ein Kritikpunkt ist, dass das Gesetz den Staatsanwaltschaften bisher grundsätzlich die Möglichkeit liess, einen Strafbefehl zu erlassen, ohne dass die beschuldigte Person einmal angehört wurde.

Dieses Ermessen der Staatsanwaltschaften wurde nun im Rahmen der Teilrevision der Strafprozessordnung eingeschränkt. Der neu eingefügte Art. 352a StPO hält nun fest, dass in Fällen, in denen zu erwarten ist, dass der Strafbefehl eine Freiheitsstrafe zur Folge hat, mindestens eine Einvernahme der beschuldigten Person stattzufinden hat. Mit dem Wortlaut «zur Folge haben» ist wohl gemeint, dass nicht nur die dem Strafbefehl zugrunde liegende Tat eine Freiheitsstrafe rechtfertigt, sondern auch der Widerruf einer zuvor bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe die Voraussetzung erfüllt. Wie es sich verhält, wenn sich

eine bedingte Freiheitsstrafe abzeichnet, wird wohl noch zu klären sein.

### **8.2 Beurteilung der Zivilforderung im Strafbefehl**

Eine weitere bedeutende Änderung erfährt das Strafbefehlsverfahren im geänderten Art. 353 Abs. 2 StPO. Bisher beschränkte sich die Befugnis der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Zivilklage darauf, dass eine allfällige Anerkennung der Zivilforderungen durch die beschuldigte Person im Strafbefehl vorgemerkt werden konnte. Im Übrigen musste die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen werden. In der Lehre wurde diese Regelung bisweilen als «opfer- oder geschädigtenunfreundlich» bezeichnet.

Seit dem 1. Januar 2024 hat die Staatsanwaltschaft nun die Befugnis im Strafbefehl über die Zivilklage zu entscheiden, wenn diese von der beschuldigten Person anerkannt oder deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebung möglich ist und sie den Betrag von CHF 30'000.- nicht übersteigt.

Betragsmässig orientierte man sich am vereinfachten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung (Art. 243 Abs. 1 ZPO) sowie an der Streitwertgrenze für Beschwerden in Zivilsachen an das Bundesgericht (Art. 74 Abs. 1 BGG). Ein gewisser Widerspruch ergibt sich daraus, dass die STA im Strafbefehlsverfahren adhäsionsweise geltend gemachte Zivilforderungen zugunsten des Geschädigten «nur» bis zum Betrag von CHF 30'000.-, Einziehungs- und Ersatzforderungen zugunsten des Staates jedoch in unbegrenztem Umfang beurteilen kann.

Die Staatsanwälte übernehmen künftig folglich nicht nur die Rolle des Strafrichters, sondern – wenn auch in einem sehr beschränkten Rahmen – auch des Zivilrichters.

### 8.3 Einsprache durch Privatklägerschaft

Nach bisherigem Recht war die Privatklägerschaft nicht explizit zur Einsprache gegen einen Strafbefehl berechtigt. Das Bundesgericht räumt der Privatklägerschaft jedoch in langjähriger Rechtsprechung ein Einspracherecht ein, wenn Sie analog Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert wäre, zumal die geschädigte Person ansonsten im Strafbefehlsverfahren im Vergleich zu einem ordentlichen Strafverfahren benachteiligt wäre (BGE 141 IV 231).

Diese Benachteiligung wurde nun im Rahmen der Teilrevision beseitigt. Art. 354 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> StPO nennt nun ausdrücklich auch die Privatklägerschaft als zur Einsprache gegen einen Strafbefehl legitimiert. In Abs. 1<sup>bis</sup> wird einschränkend (und analog zu Art. 382 Abs. 2 StPO) festgehalten, dass die Privatklägerschaft einen Strafbefehl nicht hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe anfechten kann.

Gerade auch vor dem Hintergrund der Neuerung in Bezug auf die Beurteilung von Zivilklagen im Strafbefehlsverfahren war diese Änderung unabdingbar.

## 9 Notwendige Verteidigung

Die Notwendige Verteidigung ist in Art. 131 StPO geregelt. Der bisherige Wortlaut von Abs. 2 in Bezug auf den Zeitpunkt der Bestellung eines notwendigen Verteidigers war indes widersprüchlich: Eine notwendige Verteidigung musste «nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft» und «aber vor Eröffnung der Untersuchung» sichergestellt werden. Eine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft (oder delegiert durch die Polizei) erfolgt aber immer erst nach Eröffnung der Untersuchung.

Dieser Widerspruch wurde nun beseitigt. Der (späteste) Zeitpunkt für die Bestellung der amtlichen

Verteidigung ist seit dem 1. Januar 2024 «vor der ersten Einvernahme [...], welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt». Abs. 3 hält neu fest, dass eine zu späte Bestellung der notwendigen Verteidigung dazu führt, dass Beweise nur verwertbar sind, wenn die beschuldigte Person auf deren Wiederholung verzichtet.

Nach wie vor wurde jedoch davon abgesehen, die notwendige Verteidigung bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu gewähren. Die beschuldigte Person hat aber gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO bereits für die erste polizeiliche Einvernahme einen Wahlverteidiger oder (unentgeltlichen) amtlichen Verteidiger als Anwalt der ersten Stunde zu beauftragen. Sodann birgt der neue Wortlaut der Bestimmung die Gefahr, dass staatsanwaltliche Einvernahmen hinausgezögert und vorerst andere Beweiserhebungen durchgeführt werden, ohne dass der beschuldigten Personen ein Verteidiger bestellt werden muss. Wie in der Praxis damit umgegangen ist, wird sich zeigen. Nach hier vertretener Ansicht müsste dies wohl über Abs. 3 und die bedingte Verwertbarkeit der abgenommenen Beweise geregelt werden.

## 10 Teilnahmerecht

Art. 147 StPO gibt den Parteien das uneingeschränkte Recht, an Beweiserhebungen teilzunehmen. In der Praxis hat das Teilnahmerecht immer wieder zu Diskussionen geführt. Insbesondere in Konstellationen, in denen eine beschuldigte Person an der Einvernahme einer mitbeschuldigten Person teilnehmen darf, bestehe die Gefahr, dass die beschuldigte Person – insbesondere, wenn sie selbst noch nicht einvernommen wurde – ihre Aussagen an diejenigen der mitbeschuldigten Person anpassen kann. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass Verfahren gegen mehrere Beschuldigten teils getrennt geführt und dadurch die

Parteistellung im jeweils anderen Verfahren entzogen wurde. Das Bundesgericht beurteilte den Umstand, dass das Teilnahmerecht nicht eingeschränkt werden konnte, als Gesetzeslücke. Diese hat es durch Rechtsprechung dadurch geschlossen, dass die Staatsanwaltschaft im Einzelfall prüfen kann, ob sachliche Gründe für eine vorläufige Beschränkung der Parteiöffentlichkeit bestehen. Insbesondere Kollusionsgefahr in Bezug auf noch nicht erfolgte Vorhalte sei ein solcher sachlicher Grund (BGE 139 IV 25).

In der Botschaft war folglich die Einführung eines neuen Art. 147a StPO zur Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person vorgesehen. Darin sollte gesetzgeberisch festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person von einer Einvernahme ausschliessen kann, solange sich diese zum Gegenstand der Einvernahme nicht einlässlich geäußert hat. Der Ausschluss sollte nicht nur für die beschuldigte Person, sondern auch für deren Verteidigung gelten.

Dieser Entwurf, der die bundesgerichtliche Rechtsprechung in das Gesetz hätte überführen sollen, wurde schliesslich aber abgelehnt. Im Ergebnis führt dies wohl dazu, dass auch die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Einschränkung des Teilnahmerechts nicht weiter zur Anwendung gelangen kann, denn in BGE 136 I 297 hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein in der Gesetzesberatung abgelehnter Antrag, das Gesetz sei im Sinne einer vertretenen Auslegungsmöglichkeit zu ergänzen, später nicht in Betracht gezogen werden dürfe.

**Florian Baumann**  
Rechtsanwalt, Partner, Dr. iur.

**Cristina Ess**  
Rechtsanwältin, MLaw